

Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands e. V.

=====

Eingetragen beim Vereinsregister in Köln unter Nr. 2175 am 26.6.1952

S a t z u n g

§ 1

Ziel der Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands ist es, an der Klärung der Fragen der katholischen Publizistik zu arbeiten, das religiöse und berufliche Leben ihrer Mitglieder zu fördern, die persönliche Fühlungnahme zu erleichtern und so Information, Verständigung und Unterstützung zu ermöglichen. Die Gesellschaft dient damit ausschliesslich allgemeinen religiösen und kirchlichen Zwecken.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3

Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern, die sich in Fachgruppen gliedern können : insbesondere Journalisten, Verleger, Schriftsteller, Film- und Rundfunkgestalter.

§ 4

Die Organe der Gesellschaft sind :

- 1.) der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer;
- 2.) der Vorstand, bestehend aus je zwei Vertretern der Fachgruppen, sowie Sondervertretern nach Beschluß der Mitgliederversammlung;
- 3.) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB . Er beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahre und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahre ein. Nach aussen hin wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 6

Der Vorstand ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Er bestimmt die Richtlinien, an die der geschäftsführende Vorstand gebunden ist.



§ 7

Die Mitgliederversammlung muß vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 36 und 37 BGB vorliegen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wählt den Vorstand, den geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ebenso über den Ausschluß wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

§ 9

Ein Mitglied, das gegen den Geist und die Ziele der Gesellschaft gröblich verstösst, kann vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 10

Den Mitgliederbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 11

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Bei Auflösung der Gesellschaft ist das vorhandene Vermögen wohltätigen Zwecken zuzuführen.

Kleinheubach, den 6. Mai 1951